



A-Post
Gemeinderat Walenstadt
Bahnhofstrasse 19
8880 Walenstadt

15. März 2016

Geschäft Nr. 15-8804

Gemeinde Walenstadt: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Berschnerbach, Tscherlach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV
Brücke „Sonnentalstrasse“ bis Brücke „Bürerstrasse“

Im Zusammenhang mit diversen Bauvorhaben im Wohn- und Gewerbegebiet an der Bürer-/Sonnentalstrasse soll der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 841.201; GSchV) auf einem rund 180 m langen Abschnitt definitiv festgelegt werden. Es ist ein 28.80 m beim Querprofil A bis 25.55 m beim Querprofil D breiter Gewässerraum vorgesehen. Auf der Nordseite des Berschnerbaches ist auf dem Abschnitt „Brücke Sonnentalstrasse“ bis zum Grundstück Nr. 985 eine Baulinie für Bauten und Anlagen und danach bis zur „Brücke Bürerstrasse“ eine Aufteilung in eine Baulinie für Bauten und eine Baulinie für Anlagen festgelegt. Auf der Südseite des Baches verläuft die Sarganserstrasse. Hier ist die Baulinie für Anlagen entlang dem Strassenrand festgelegt.

Bei der Dimensionierung des Gewässerraums nach Art. 41a GSchV sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Auch die Zugänglichkeit zum Gewässer ist zu beurteilen. Gemäss Seite 2 des Planungsberichts wurde für die vier Querprofile A bis D eine Gewässerraumbreite zwischen rund 30 m und 44 m berechnet. Nach Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Das am rechten Bachufer gelegene Baugebiet ist teilweise überbaut. Die Ausführungen in Ziffer 5 im Technischen Bericht sowie der Querprofilpläne 1:200 zeigen, dass die Abflusskapazität des bestehenden Bachprofils, mit einem Tiefstwert von etwa 50 m³/s beim Querprofil A, über den ganzen Gewässerraum genügend gross ist, um das hundertjährige Hochwasser HQ₁₀₀ von 40 m³/s (Annahme Abfluss zur Sicherheit laut Ziffer 5.1 auf Seite 4 des Technischen Berichts) ableiten zu können. Aus kantonaler Sicht ist es nachvollzieh- und vertretbar, dass die Breite des Gewässerraums vorliegend den baulichen Gegebenheiten angepasst werden soll. Dies wurde bereits in



den Vorabklärungen sowie der Vorprüfung festgehalten. Auf der anderen Seite wurde im Vorfeld auch klar aufgezeigt, dass langfristig eine minimale Zugänglichkeit für schwere Baumaschinen - in der Regel ein Streifen von 5 m ebener Fläche - gesichert sein muss. Von der Sarganserstrasse her ist die Zugänglichkeit zum linken Ufer des Berschnerbachs auf der gesamten Länge von 180 m möglich. Mit der Umfahrung der Baulinie für Bauten und Anlagen um das Gebäude Assek. Nr. 1285 inkl. des zwischenzeitlich bewilligten Anbaus (baugesetzlicher Gewässerabstand von 10 m ist eingehalten) wird die Zugänglichkeit entlang des rechten Bachufers auf einer Länge von ca. 18 m um 1.35 m unterschritten, d.h. von 5 m auf 3.65 m, eingeschränkt. In den Vorabklärungen/Vorprüfung wurde u.a. darauf hingewiesen, dass bei einer ungenügenden Zugänglichkeit zum Gewässer aufgrund bestehender Bauten, im Sinne der langfristigen Raumsicherung für den Zugänglichkeitsstreifen, die Baulinien durch die Bauten zu ziehen sind. Bestehende rechtmässig erstellte Gebäude unterliegen dabei einer Bestandesgarantie. Aus kantonaler Sicht müsste die Baulinie daher durch das Gebäude Assek. Nr. 1285 gezogen werden.

Gestützt auf Art. 2ff BauG fällt es in die Sachkompetenz der politischen Gemeinde, einen Baulinienplan zu erlassen. Dem Kanton steht dabei die Rechts- und Ermessenskontrolle zu. Er hat bei der Beurteilung der Ortsplanung den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Prüfungsbehörde hat die Ortsplanung lediglich dann zu korrigieren, wenn sie sich aufgrund überkommunaler öffentlicher Interessen als unzweckmässig erweist oder wenn sie den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung nicht entspricht oder unzureichend Rechnung trägt. Im Vorprüfungsverfahren wird mit den Ausführungen hinsichtlich der Zweckmässigkeit jeweils weiter gegangen als im Genehmigungsverfahren, wo lediglich völlig unzweckmässigen und damit nicht mehr rechtmässigen Lösungen die Genehmigung versagt werden kann. Mit der Umfahrung des Gebäudes Assek. Nr. 1285 wird die Zugänglichkeit auf einer Länge von 18 m eingeschränkt, jedoch nicht verunmöglicht. Bezogen auf den gesamten Perimeter von 180 m und das noch verbleibende Mass von 3.65 m erweist sich der Baulinienplan daher weder als unzweckmässig noch widerspricht er den begleitenden Grundsätzen und Zielen der Raumplanung bzw. würde ihnen unzureichend Rechnung tragen. Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalgesetzlicher Bestimmungen bis anhin nicht möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Aus obigen Ausführungen ergibt sich somit, dass der Planerlass unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde Walenstadt zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden kann (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt – Rechtsdienst (NG und WB)